Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 70 (1997)

Heft: 12

Artikel: Vorschriften des Kommissariatsdienstes für 1998

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-520055

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorschriften des Kommissariatsdienstes für 1998

Das neue Jahr bringt keine wesentlichen Neuerungen im Bereich des Kommissariatsdienstes. Trotzdem erscheinen VR und VRE als Neudruck auf dem aktuellsten Stand. Diese Lösung bringt sowohl dem Benutzer als auch der Verwaltung wesentliche Vorteile. Für den Benutzer entfällt das Nachführen von Korrekturen und für die Verwaltung ist diese Variante kostengünstiger als der Versand von Einzelblättern.

Auf den 1. Januar 1998 treten folgende neue Vorschriften und Weisungen des Kommissariatsdienstes in Kraft:

- a) Verzeichnis der Vorschriften für den Kommissariatsdienst (VV Kom 98d)
- b) Regl. 51.3 d Verwaltungsreglement (VR 98)
- c) Regl. 51.3/I d Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE 98)
- d) Verzeichnis der Bundestankstellen 1998 d/f/i
- e) Preise für Armeeproviant und Futtermittel 1998 d
- f) Preise für Militärspeisen 1998 d
- g) Bestellungen für Armeeproviant 1998 d/f

Verpflegungskredit und Richtpreise

Die Weisungen «Verpflegungskredit und Richtpreise» werden der Truppe mit dem Vorschussmandat zugestellt. Sofern Truppenrechnungsführer einzelne Exemplare «Verpflegungskredit und Richtpreise» vordienstlich benötigen, können sie diese beim Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Verpflegung, 3003 Bern, bestellen (Telefon 031/324 42 68).

Verzeichnis der Vorschriften für den Kommissariatsdienst (VV Kom 98 d)

Stand: 1. Januar 1998

		Stand: 1. Januar 19	98	
Vorschri Regl	ift	Titel A	usgabe	Bemerkungen
51.3	d	Verwaltungsreglement (VR)	1998	
51.3/I	d	Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE)	1998	
51.23	d	Organisation in Kursen der Armee (OKA)	1995	Bei Kdt und Qm
52.31	d	Versorgung Nachtrag Nr 1	1995 1997	Bei Kdt, Chef Kom D u. Qm
52.100/I	d	Merkpunkte für Führer von Versorgungsstaffeln		
60.1	d	Truppenhaushalt (TH)	1988	
		Nachtrag Nr 1	1990	
60.4	d	Behelf für Einheitsfouriere	1987	
		Nachtrag Nr 1	1990	
60.6	d	Kochrezepte	1993	
60.7	d/f	Organisation und Führung der Detachementsküche	1988	Nur für Formationen mit Det Kochausrüstung
60.8	d	Behelf Versorgung Bereich Truppe	1995	
60.12	d/f/i	Benzinvergaserbrenner	1991	
Weisung	BAE	BHE		
82.11	d	Preise für Armeeproviant und Futtermittel	<u>1998</u>	
82.12	d	Preise der Militärspeisen	<u>1998</u>	
82.10	d/f	Verpflegungskredit und Richtpreise	<u>1998</u>	Erscheint periodisch nach Bedarf
	d/f/i	Verzeichnis der Lieferanten von	<u>1998</u>	*)
82.13		- Brot		*)
82.14		- Fleisch		*)
82.15		- Käse		*)
82.16		- Milch		*)
82.17	d/f/i	Verzeichnis der Vertrauens- personen für die Hygiene- kontrolle auf den Waffen- plätzen	- <u>1998</u>	*)
	d/f/i	Verzeichnis der Bundes- tankstellen (VBTS)	<u>1998</u>	
*) Für D	ienstl	eistungen auf den Waffenpl	ätzen	

Bemerkungen zum Armeeproviantsortiment

Neuerungen

Auf den 1. Januar 1998 werden folgende Artikel nicht mehr im Armeeproviantsortiment geführt:

337-9063 Fleischkäsekonserve 337-9153 Sofortkaffee in Port

Der Pflichtkonsum wird somit um einen weiteren Artikel reduziert.

Neuer Artikel: Ab zirka April 1998 wird anstel-

Auskunftsstelle Truppenrechnungswesen

Fragen im Zusammenhang mit dem Truppenrechnungswesen sind an die Auskunftsstelle der Sektion Truppenrechnungswesen im BABHE zu richten (Telefon 031/324 43 19).

Anträge

Änderungs- und Korrekturanträge im Bereich der fachtechnischen Reglemente und Weisungen sind an die UG Logistik, Abteilung Versorgung, 3003 Bern, zu adressieren (Telefon 031/324 34 43).

Bestellwesen

Bei Bedarf sind die benötigten Exemplare - gesamthaft pro Truppenkörper - durch den Chef Kom D oder den Qm schriftlich wie folgt zu bestellen:

Reglemente, Behelfe und Formulare an:

Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern

Weisungen BABHE an:

Bundesamt für Betriebe des Heeres, Sektion Verpflegung, 3003 Bern le bzw. nach Aufbrauch von Rindsgulasch neu Chili con carne abgegeben.

Für drei Artikel mit beschränkter Haltbarkeit wird der Verbrauch auch weiterhin vom AVM aus gesteuert. Rückschübe können zum Teil nicht mehr gutgeschrieben werden (Details siehe unten).

Verbrauchsmengen einiger Armeeproviantartikel

Der durchschnittliche Verbrauch einiger Armeeproviantartikel pro Tag und 100 Angehörige der Armee ist im Anhang 1 des Nachtrages Nr 1 zum Reglement 60.1, Truppenhaushalt, ersichtlich. Diese Tabelle kann bei der Bedarfsberechnung und der Kontrolle der Bestellung dienlich sein.

Selbstbedienungsmaterial

Die Bestellungen für Selbstbedienungsmaterial (Bols, Tabletts) sind frühzeitig und schriftlich einzureichen an:

Verwaltung Eidg. Waffenplatz Thun, Postfach, 3602 Thun

Strohbeschaffung durch Selbstsorge

Für die Beschaffung von Stroh durch Selbstsorge gilt der in «Preise für Armeeproviant und Futtermittel 1998» festgelegte Preis.

Beanstandung der Qualität der Ware (TH Ziffer 63, 64)

Armeeproviant, dessen Geniessbarkeit zweifelhaft ist, darf von der Truppe nicht vernichtet werden. Aus der betreffenden Sammelpackung sind dem Bundesamt für Betriebe des Heeres, Sektion Verpflegung, Postfach 5522, 3003 Bern, zwei Muster (keine offenen

Dosen) einzusenden, unter Angabe der Anschrift auf der Sammelpackung.

Nach Untersuchung der Muster entscheidet das Bundesamt für Betriebe des Heeres über die Verwendung der noch vorhandenen Vorräte und orientiert die Truppe.

Für einzelne, <u>offensichtlich</u> verdorbene Artikel kann der Kommandant die Vernichtung anordnen. Die Menge der beseitigten Artikel sowie der Herstellercode sind dem Bundesamt für Betriebe des Heeres zu melden.

Nachschub

Bahnlieferungen

- Diese erfolgen grundsätzlich per:
- CARGO DOMIZIL: Stückgüter Auf dem Bestellformular ist das Lieferdatum evtl. die Lieferzeit sowie die Lieferadresse, enthaltend Einheit, Ortsbezeichnung, Strasse, PLZ und Ort anzugeben. Damit die Zustellung erfolgen kann, muss der Übernehmer ganztägig erreichbar sein. Als Übernehmer können auch Dienststellen des Bundes, Privatfirmen, Orts-Qm, Gemeindeverwaltungen etc angegeben werden. Diese sind vorgängig durch die Truppe zu orientieren. Falls die telefonische Avisierung der Lieferung gewünscht wird, so ist zu beachten, dass der angegebene Teilnehmer jederzeit erreichbar ist.

CARGO RAIL: Wagenladungen Sendungen per CARGO RAIL werden ausgeführt, wenn das Bruttogewicht der Ware 2000 kg übersteigt.

- Lieferadresse:

Die Truppe hat auf den Bestellformularen sowohl die Adresse für Domizil-Lieferung (CARGO DOMIZIL) als auch die gewünschte Bahnstation (CARGO RAIL) anzugeben.

- Zustellart:

Sie wird durch das AVM bzw. GVM aufgrund des Gewichtes festgelegt und dem Besteller mittels Auftragsbestätigung gemeldet.

Beanstandung der Sendung:
 Die Sendungen sind beim Empfang sofort zu kontrollieren.
 Schäden und Manki können nur geltend gemacht werden, wenn eine bahnamtliche Tatbestandesaufnahme/Unregelmässigkeitsmeldung vorliegt.

Magazinfassungen

Magazinfassungen während der Geschäftsöffnungszeiten sind möglich.

Rückschub

- Armeeproviant in original verschlossenen Packungen (Sammelpackungen sowie einzelne Dosen, Säcke, Pakete, usw.) von einwandfreier Qualität, der nicht nach VR Ziffer 125 verkauft werden kann, ist an das AVM zurückzuschieben. Angebrochene oder beschädigte Packungen können ebenfalls, jedoch ohne Gutschrift, zurückgeschoben werden.

Die bezogenen Artikel Schachtelkäse, Frühstücksflocken und Maisgriess sind wegen der beschränkten Haltbarkeit möglichst vollständig zu verpflegen. Rückschübe können nur gutgeschrieben werden, sofern noch eine weitere Abgabe möglich ist. Mit einem roten Kleber mit entsprechendem Hinweis gekennzeichnete Ware ist zuerst zu verpflegen; eine Gutschrift für

Wichtige Hinweise

Armeeproviant

Postadresse Eidg. Versorgungsbetrieb Brenzikofen

AVM Brenzikofen 3671 Brenzikofen Brenzikofen RM

Telefon 031/771 16 11; Telefax 031/771 26 18

Öffnungszeiten Betriebs-

Bahnstation

schliessungen 24.12.97 - 4.1.98 / 24.12.98 - 3.1.99

Futtermittel

Postadresse Eidg. Zeughaus Amsteg

GVM Altdorf

Postfach 60, 6468 Attinghausen

0730 - 1130 / 1330 - 1645 (Samstag geschlossen)

Bahnstation Altdorf

Telefon 041/870 11 34; Telefax 041/870 02 43

Öffnungszeiten 0730 - 1130 / 1330 - 1645 (Samstag geschlossen)

Bestellformular

Für Bestellungen von Armeeproviant und Futtermitteln (inkl. Biwakstroh) ist <u>ausschliesslich</u> das Formular 16.6, Ausgabe 1998, zu verwenden. Zusätzliche Formulare sind bei der EDMZ anzufordern.

Fristen

Bestellungen müssen beim AVM bzw. GVM wie folgt eintreffen: Vordienstliche Bestellungen 15 Tage und Bestellungen während des Dienstes 5 Arbeitstage vor dem gewünschten Bezugsdatum.

Rückschub kann nicht mehr erteilt werden.

- Rückschübe sind im Abt-, Batund Schulverband artikelweise
 zusammengefasst und mit einer
 Rückschubliste (Form 16.18
 «Belastungs-/Gutschriftanzeige») dem AVM zuzustellen. Der
 vom AVM mit der Belastungsanzeige zugestellte Transportauftrag ist für die Rücksendung
 unbedingt zu verwenden und
 dem Camioneur abzugeben. Die
 Rückschubliste muss die Ziviladresse des Empfängers der Gutschrift enthalten.
- Jede <u>RS</u> ist verpflichtet, am Dienstende den Rückschub voll-

- umfänglich zu vollziehen. Es ist nicht gestattet, Armeeproviant an eine nachfolgende Schule zu übergeben.
- Rückschübe sind als CARGO DOMIZIL- (bis 2000 kg) oder CARGO RAIL-Sendungen (über 2000 kg) aufzugeben. Tauschgeräte (Paletten, Aufsteckrahmen, Deckel) können beim Regionalzentrum bzw. der Abgangsstation angefordert werden.
- Magazinrückschübe während der Geschäftsöffnungszeiten sind möglich.
- Hundefutter in original verschlossenen Packungen an das HAZ/EMD, Sand, 3003 Bern.